



Gästeinformationen für den Besuch im Ludwigsparkstadion

Liebe Gästefans,

mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen gerne alle wichtigen Informationen für Ihren Besuch bei unseren Heimspielen in der Regionalliga Südwest mitteilen. Wir wünschen Ihnen einen tollen und fairen Fußballtag in Saarbrücken und speziell im traditionsreichen Ludwigsparkstadion.

Nachfolgend aufgeführte Personen werden für Sie die Haupt-Ansprechpartner sein und versuchen, alles in die Wege zu leiten, um Ihnen den Aufenthalt bei uns in Saarbrücken so angenehm wie nur möglich zu gestalten. Der 1. FC Saarbrücken wünscht allen Fans eine angenehme Anreise sowie schöne Stunden in Saarbrücken.

Fanbeauftragter

Peter Thielges

Tel: 0681/97144-60

Fax: 0681/ 97144-62

Mobil: 0176 80496372

Mail: fanbetreuung@fc-saarbruecken.de

Sicherheitsbeauftragter

Peter Becker

Mobil:0176 55512207

Mail: beckerpeter@gmx.de

Behindertenfanbetreuung

Uwe Arnholt (Rolli-Fahrer)

Mobil: 0176/ 57347440

Andreas Kulz (Sehbehinderte)

Mobil: 0152/ 53595729

Mail: fanbetreuung@fc-saarbruecken.de

Fanprojekt

Steffen Jung 0175-2603293 Mail: StJung@lvsaarland.awo.org

Torsten Hart 0175-9381021 Mail: thart@lvsaarland.awo.org



Anreise mit der Deutschen Bahn AG

Der Saarbrücker Hauptbahnhof liegt in unmittelbarer Nähe des Ludwigsparkstadions.

Bitte planen Sie für den Fußmarsch im Regelfall ca. 20 Minuten ein.

Anreise mit dem Bus

Genauere Anreiseempfehlungen erfolgen zum jeweiligen Spiel in einem gesonderten Fan-Infobrief der Polizei.

Unmittelbar am Ludwigsparkstadion können die Reisebusse vor dem Gästeblock (Block C) anhalten und sie aussteigen. Im weiteren Verlauf werden Ihnen Abstellplätze für die Busse zur Verfügung stehen.

Anreise mit dem PKW

Auch hier erfolgen genauere Anreiseempfehlungen zum jeweiligen Spiel in einem gesonderten Fan-Infobrief der Polizei. Im Stadionumfeld wird ausreichender Parkraum zur Verfügung stehen. Einen separaten Gästeparkplatz gibt es leider nicht.. Bitte meiden Sie das „Wohngebiet Rodenhof“, das in unmittelbarer Nähe des Stadions liegt. Hier kommt es regelmäßig zu Verkehrsstörungen, die insbesondere die Anwohner belasten. Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs wird die Polizei in diesem Bereich konsequent gegen verkehrswidriges Parken und verbotenes Befahren von Anwohnerstraßen einschreiten.

Gästebereich

Die Fans der Gastmannschaft sind in den unüberdachten Stehplatz-Blöcken C1 (Fassungsvermögen 2550) und nach Bedarf Block C2 (Fassungsvermögen 1850) untergebracht.

Sitzplätze für die Gästefans befinden sich auf der Victor`s Tribüne in den Blöcken Block 1(247),Block 2(126) und Block 3(469).

Die Blöcke D und E sind offizielle Fanblöcke der Saarbrücker Fans und daher ausschließlich den heimischen Fans vorbehalten. Fans mit Fanutensilien des Gastvereins sollten diese Bereiche meiden.

Stadion- und Tageskassenöffnung ist immer bis spätestens **60** Minuten vor Spielbeginn.

Stehplatzbereich

Der Zugang zum Stehplatzbereich erfolgt über Eingang Kassenvorplatz Block C.

Im Stehplatzbereich stehen Ihnen Catering und Toiletten zur Verfügung. Auf dem Kassenvorplatz stehen Ihnen zwei separate Kassenhäuschen zur Verfügung.

Sitzplatzbereich

Der Zugang kann über die Kassenanlagen Victor`s Tribüne erfolgen. Dort können Sie auch Ihre Karten für Ihre Sitzplätze kaufen.



Rollstuhlfahrer / Behinderte / Versehrte / Blinde

Rollstuhlfahrer sitzen auf der Victor`s Tribüne in dem dafür vorgesehenen Rollstuhlfahrerbereich und bezahlen den ermäßigten Betrag von 6,00€. Die Rollstuhlfahrer-Tickets gibt es aber nur an den Kassenanlagen Victor`s Tribüne.

Auch Behinderte / Versehrte sowie Blinde bezahlen den ermäßigten Betrag. Einen separaten Sitzplatz auf der Haupttribüne gibt es nur für die Nutzer des "Blindenradios". Hierfür ist im Vorfeld eine Anmeldung bei der Fanbetreuung des 1. FC Saarbrücken notwendig.

Eine Begleitperson - falls nötig - erhält normalerweise freien Eintritt, darf aber auch gerne ein Ticket erwerben. Begleitpersonen erhalten aber nur für die dafür vorgesehenen Bereiche freien Eintritt.

Gegenüber der Saarlandhalle, zwischen den Blöcken D und E stehen kostenfreie Behinderten-Parkplätze (nur in Verbindung mit einem gültigen Berechtigungsausweis) zur Verfügung.

Eintrittspreise

Sitzplatz Victor`s Tribüne (alle überdacht)

Erwachsener / Vollzahler

16,00 €

Ermäßigter Personenkreis

14,00 €

Kinder / Jugendliche 6-12 Jahre

14,00€

Stehplatz Gästeblock C

Erwachsener / Vollzahler

9,00 €

Ermäßigter Personenkreis

7,00 €

Kinder / Schüler/Jugendliche 6-12 Jahre

4,00 €



Ermäßigte Karten

Schüler, Studenten und Menschen mit Behinderung bezahlen den ermäßigten Betrag, wenn der entsprechende aktuelle amtliche Nachweis der Ermäßigung beim Kauf vorgelegt und beim Betreten des Stadions auf Verlangen vorgezeigt wird.

Kinder & Jugendliche:

Kinder und Jugendliche ab 6 Jahre bis einschließlich 12 Jahre bezahlen den Kinderpreis. in Verbindung mit einer Tribünenkarte der Eltern / des Erziehungsberechtigten / der Begleitung berechtigt diese auch für die Tribüne (sog. „Schoßkarte“). Das Kind sitzt dann auf dem Schoß der Eltern / des Erziehungsberechtigten / der Begleitung und nicht auf einem eigenen Sitzplatz. Wenn das Kind einen eigenen Sitzplatz haben soll, muss entsprechend eine Karte zum Kinderpreis erworben werden.

Tickets für den VIP-Bereich können ausschließlich über den 1. FC Saarbrücken bezogen werden.

Fanutensilien

Grundsätzlich gilt: Alle Fanmaterialien müssen über den Fanbeauftragten des Gastvereins mit der entsprechenden Anzahl angefragt werden. Die Mitnahme von Fahnen jeglicher Größe ist immer gestattet, Zaunfahnen dürfen am Zaun, an Wellenbrechern und im leeren Pufferblock angebracht werden. Werbepaneele dürfen nicht überhängen werden. Die gelben Fluchttore müssen zwingend von Fahnen und Bannern freigehalten werden. Megaphon und Trommeln (halbseitig offen) sind ebenfalls erlaubt. Spruchbänder und Choreographien sollten spätestens 7 Tage vor dem Spiel beim Fanbeauftragten zwecks Absprache angemeldet werden. Nicht angemeldete Choreographien oder Spruchbänder werden nicht zugelassen. Brennbares Material wie z.B. Tapeten dürfen nicht ins Stadion eingebracht werden.

Ansonsten ist wichtig zu erwähnen, dass das Mitführen, Bereithalten und Überlassen folgender Gegenstände / Sachen untersagt ist (Auszug aus der Stadionordnung): verfassungsfeindliches, rassistisches, fremdenfeindliches, extremistisches, diskriminierendes, rechts- bzw. linksradikales Propagandamaterial, auch dann, wenn es strafrechtlich nicht relevant ist; hierzu gehört gegebenenfalls auch das Tragen von Kleidung oder das Tragen von Emblemen oder Symbolen an oder auf der Kleidung. Diesbezüglich hat der Deutsche Fußballbund eine Broschüre gegen Extremismus, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in Fußballstadien herausgegeben. Diese erreichen Sie unter folgendem Link:

http://www.dfb.de/fileadmin/_dfbdam/Broschuere-gegen-Extremismus-Rassismus-Fremdenfeindlichkeit_01.pdf

Digitalkameras, Kompaktkameras etc. welche für den Heimgebrauch verwendet werden, sind kein Problem. Spiegelreflexkameras etc. welche auf professionelles Fotografieren rückschließen lassen, sind nicht möglich. Hierfür müsste eine Presse-/Fotoakkreditierung beantragt werden.



Gepäck und Verpflegung

Taschen, Rucksäcke, Gürteltaschen etc. können grundsätzlich gegen Ausgabe einer Nummernkarte am Eingang Gästebereich zur Aufbewahrung in Boxen abgegeben werden. Im Gästebereich gibt es einen Cateringstand. Zusätzlich gibt es auf dem Kassenvorplatz beim Zugang zum Gästeblock einen Kiosk. Dort erworbene Speisen und Getränke dürfen jedoch nicht mit ins Stadion genommen werden.

Fans mit Stadionverbot

Sollten Sie mit einem bundesweiten Stadionverbot zum Spiel anreisen, besteht keine Möglichkeit, dass sie sich im Stadionumfeld aufhalten.

Sonstiges

Den Anweisungen der Polizei und des Ordnungspersonals des 1. FC Saarbrücken ist unbedingt Folge zu leisten. Selbstverständlich hat sich auch jeder Besucher an die Stadionsatzung der Landeshauptstadt Saarbrücken (siehe nächste Seiten) zu halten.

Satzung zur Nutzung der Sportanlage Ludwigspark

vom 06.06.2000 in der Fassung der

2. Änderungssatzung vom 17.03.2010

§ 1 Zweckbestimmung

Die Satzung dient der geregelten Benutzung, der Ordnung und der Verkehrssicherheit im Bereich des Stadions Ludwigspark.

§ 2 Widmung

(1) Das Stadion dient der Durchführung von Sportveranstaltungen. Darüber hinaus können Veranstaltungen nicht sportlicher Art zugelassen werden.

(2) Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Versammlungsstätten und der Anlagen des Stadions besteht nur im Rahmen des in Absatz 1 genannten Zweckes.

(3) Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung des Stadions richten sich nach bürgerlichem Recht.

(4) Über die Überlassung entscheidet für die Landeshauptstadt Saarbrücken das Sport- und Bäderamt.

§ 3 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt innerhalb des umfriedeten Bereiches des Stadions (siehe Markierung auf Skizze - Anlage -).

§ 4 Aufenthalt



(1) In dem für eine Veranstaltung jeweils bestimmten Bereich des Stadions dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis (z.B. Ehrenkarte, Arbeitskarte) mit sich führen oder ihre Aufenthaltsberechtigung auf andere Art nachweisen können.

(2) Eintrittskarten oder Berechtigungsausweise sind auf Verlangen dem Ordnungsdienst sowie der Polizei vorzuweisen und zur Prüfung auszuhändigen.

(3) Stadionbesucher/innen haben den auf der Eintrittskarte angegebenen Platz einzunehmen. Aus Sicherheitsgründen sowie zur Abwehr von Gefahren sind die Stadionbesucher/innen auf Anweisung des Ordnungsdienstes oder der Polizei verpflichtet, einen anderen als den auf der Eintrittskarte ausgewiesenen Platz einzunehmen.

(4) Im Geltungsbereich der Satzung darf sich nicht aufhalten, wer alkoholisiert ist, unter Drogeneinwirkung steht, gefährliche oder gemäß § 7 der Satzung verbotene Gegenstände bei sich führt oder die Absicht hat, die Sicherheit zu gefährden.

§ 5 Kontrolle durch den Ordnungsdienst

(1) Jede/r ist verpflichtet, beim Betreten der Stadionanlage sowie an Kontrollstellen dem Ordnungsdienst seine Eintrittskarte bzw. seinen Berechtigungsausweis vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

(2) Der Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - dahingehend zu überprüfen, ob die Verbote gemäß § 4 Abs. 4 dieser Ordnung beachtet werden.

(3) Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, denen gemäß § 4 Abs. 2 der Aufenthalt im Stadion nicht gestattet ist, sind zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern oder aus dem Geltungsbereich der Satzung zu verweisen. Dasselbe gilt für Personen, gegen die ein Stadionverbot besteht.

§ 6 Verhalten

(1) Jede/r Besucher/in hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Anordnungen des Veranstalter, des Ordnungsdienstes, des Stadionsprechers, der Polizei, der Feuerwehr sowie der Ordnungsbehörden ist Folge zu leisten.

(3) Die Auf- und Abgänge, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege sowie die besonders gekennzeichneten Zonen sind für den bestimmungsgemäßen Zweck freizuhalten.

(4) Es ist insbesondere untersagt, a) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Podeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu überklettern, b) Bereiche, die nicht für Besucher/innen zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), ohne Genehmigung des Veranstalters oder der Polizei zu betreten; c) mit Gegenständen aller Art zu werfen; d) ohne behördliche Genehmigung Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln oder sonstige pyrotechnische Gegenstände, Magnesiumfackeln, Rauchkerzen, bengalische Feuer o.ä. abzubrennen oder abzuschießen; e) sich ohne schriftliche Erlaubnis der zuständigen Stelle (z.B. Veranstalter, Stadioneigentümer, Ordnungsbehörde) gewerblich zu betätigen, Zeitungen, Zeitschriften, Drucksachen, Werbeprospekte o.ä. zu verkaufen oder zu verteilen sowie Gegenstände zu lagern oder Sammlungen durchzuführen; f)



Bauten, Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben; g) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen; h) den Geltungsbereich des § 3 Abs. 1 dieser Ordnung ohne Erlaubnis mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder dort auf einer nicht für das Abstellen von Kraftfahrzeugen ausgewiesenen Fläche zu parken. i) Untersagt ist jegliche Kundgabe rassistischer oder ausländergefeindlicher Gesinnung.

(5) Nach Ende einer Veranstaltung kann der Fahrzeugverkehr durch Weisung der Polizei, des Veranstalters, des Ordnungsdienstes oder sonstiger berechtigter Personen untersagt werden, bis eine Gefährdung von Fußgängern unwahrscheinlich ist.

§ 7 Verbotene Gegenstände

(1) Das Mitführen, Bereithalten und Überlassen folgender Gegenstände ist untersagt: a) Waffen jeder Art; b) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können; c) ätzende, leicht entzündliche, färbende oder gesundheitsschädigende feste, flüssige oder gasförmige Substanzen; d) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind; e) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer; f) Fackeln, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchkerzen, bengalische Feuer und andere pyrotechnische Gegenstände; g) alkoholische Getränke aller Art.

(2) Das Mitführen von Tieren ist untersagt.

§ 8 Alkoholverbot/Getränkeausschank

(1) Der Verkauf und der Ausschank von alkoholischen Getränken ist innerhalb des Geltungsbereiches dieser Ordnung untersagt. Ausnahmeregelungen sind zwischen Überlasser/Übernehmer im Einvernehmen mit den Sicherheitskräften und ggf. dem DFB zu gestalten.

(2) Werden im Geltungsbereich des § 3 Abs. 1 dieser Ordnung Personen angetroffen, die alkoholisiert sind oder unter Einfluss von anderen, die freie Willensbestimmung beeinträchtigenden Mitteln stehen, können sie aus diesem Bereich verwiesen werden.

(3) Getränke dürfen nur in solchen Gefäßen/Behältnissen ausgegeben werden, die nicht als Wurfgeschosse geeignet sind.

§ 9 Ordnungsdienst

Der Veranstalter hat mit Öffnung des Stadions einen Ordnungsdienst einzusetzen und dabei die "Rahmenrichtlinien für Ordnungsdienste" zu beachten.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 12 Abs. 3 Kommunalselfverwaltungs-gesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. sich in einem Bereich des Stadions aufhält, für den er keine Aufenthaltsberechtigung nach § 4 Abs. 1 nachweisen kann,

2. entgegen § 4 Abs. 2 oder § 5 Abs. 1 dem Ordnungsdienst oder der Polizei auf Verlangen die Eintrittskarte oder den Berechtigungsausweis nicht vorweist oder aushändigt,



3. entgegen § 4 Abs. 3 den auf der Eintrittskarte angegebenen oder von dem Ordnerdienst oder der Polizei zur Abwehr von Gefahren zugewiesenen Platz nicht einnimmt,
 4. sich entgegen § 4 Abs. 4 im Geltungsbereich der Satzung aufhält, obwohl er alkoholisiert ist, unter Drogeneinwirkung steht oder gefährliche oder gemäß § 7 verbotene Gegenstände bei sich führt oder die Absicht hat, die Sicherheit zu gefährden,
 5. sich entgegen § 5 Abs. 3 im Stadion aufhält, obwohl er vom Ordnerdienst zurückgewiesen oder aus dem Geltungsbereich der Satzung verwiesen worden ist,
 6. gegen die allgemeine Verhaltensvorschrift gemäß § 6 Abs. 1 verstößt,
 7. entgegen § 6 Abs. 2 erteilten Anordnungen des Veranstalters, des Ordnerdienstes, des Stadionsprechers, der Polizei, der Feuerwehr sowie der Ordnungsbehörden nicht befolgt,
 8. entgegen § 6 Abs. 3 die Auf- und Abgänge, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege sowie die besonders gekennzeichneten Zonen für den bestimmungsgemäßen Zweck freihält,
 9. gegen eine Bestimmung des § 6 Abs. 4 verstößt,
 10. Gegenstände mitführt, bereithält oder überlässt, die nach § 7 Abs. 1 verboten sind,
 11. entgegen § 7 Abs. 2 Tiere mitführt,
 12. entgegen § 8 Abs. 1 alkoholische Getränke verkauft oder ausschenkt,
 13. Getränke in anderen als in § 8 Abs. 3 beschriebenen Gefäßen abgibt.
- (2) Die Verfolgung und Ahndung dieser Zuwiderhandlungen richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches (insbesondere § 265a – Erschleichen von Leistungen) sowie die strafrechtlichen Nebengesetze (insbesondere die des Waffengesetzes) bleiben unberührt.

Gez. Die Oberbürgermeisterin



Ludwigsparkstadion

